

Der Bootstransporter und die Sattelzugmaschine



	9.	10.	11.	12.
AM	03.04.90			
A1	03.04.90			
A2	03.04.90			
A	03.04.90			
B1	—	—		
B	03.04.90			
C1	03.04.90			95(31.03.20), 171
C	—	—		
D1	—	—		
D	—	—		
BE	03.04.90			79.06
C1E	03.04.90			95(31.03.20)
GE	03.04.90	17.09.17		79(C1E>12000kg, L≤3)
D1E	—	—		
DE	—	—		
L	03.04.90			174
T	25.09.06			

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum
4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer
10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen/Zusatzangaben

Teil I	09.06.1989	0709	70500000 -	L	02	9	01	P.2 P.4	0085/02600	T	10
	88		0000	18	06100--				19	2200--	
	WDB6703031000		3	20	3150--				G	03310--	
	811 D			12	-		13	01990	Q	-	
	-			V.7	-		F.1	006090	F.2	005300	
	-			7.1	02500		7.2	05600	7.3	-	
	-			8.1	02500		8.2	05600	8.3	-	
	811 D			U.1	89P		U.2	-	U.3	83	
	DAIMLER-BENZ			O.1	03500		O.2	0750	S.1	001	S.2
	SATTELZUGMASCHINE			15.1	205/75R17,5 L						
	-			15.2	205/75R17,5 L						
	-			15.3	-						
	EMISSIONSKL.NICHT BEK.			R	-				11		
	DIESEL			K	-						
	0002	0088	03944	6	-				17	E	16
	M. ABE.-GEN.: FEDERSPEICHER BREMSANL. O.EIG.DRUCKLUFTB			21	-					WL786	
	EH.*AUFGEBAUT A. MONTAGEPLATTE PRÜFZ.: F 3403, SATTELK										
	UPPL.: JOST JSK 24AV, PRÜFZ.: F 3129, SATTELVORMASS 12										
	OMM; RAHMEN VERKÜRZT*M. HYDRAULIKAGGREGAT BÜCHER TYP:										
	GM1*ALS SATTELZUGM.KEINE ANH-LASTEN*SATTELKUPPL.JOST J										
	SK 24AV,PRÜFZ.:F3129 A.A. MONTAGEPL.JOST MP4001,PRÜFZ.										
	:F34 02;SATTELVORMAB:120MM*										

014

FORTSETZUNG S. BEIBLATT

cheinigung Teil I (ugschein)	10.08.1984	6738	00000000	L	1	9	-	P.2 P.4	--- / ---	T	-
15-00037	77	0911		18	9790				19	2480	
	1498		-	20	1235				G	2510-2510	
	-			12	-		13	3800	Q	-	
	-			V.7	-		F.1	7800	F.2	7800	
	-			7.1	4000		7.2	-	7.3	-	
	-			8.1	4000		8.2	-	8.3	-	
	-			U.1	-		U.2	-	U.3	-	
	-			O.1	-		O.2	-	S.1	-	S.2
	WETZEL, GEBR.			15.1	7,50R16						
	SANH F.SPORTGERAETE			15.2	-						
	BOOTSTRANSPORTER			15.3	-						
	-			R	-				11	-	
	-			K	-						
	-			6	-				17	E	16
	-			21	grünes Kennzeichen						
	ZU NUTZ- OD. AUFLIEGELAST: 5290;BEI BELADUNG F.1,7.1 U										
	.8.1 BEACHTEN*SITZ DER FAHRGESTELLNR.:AUF RAHMENLÄNGST										
	RAGER VORNE RECHTS*ZU E: FAHRGESTELLNR.WURDE NEU EINGE										
	SCHLAGEN U.M.TP9 BEGRENZT*M.ZWEILEITUNGSBREMSANL.M.DRU										
	CKREDUZIERUNG A.5,3BAR***										

Bad Homburg

08.07.2015

am:

igung wird nicht als Eigentümer des

1. Erforderliche Fahrerlaubnis

Die vorgestellte Fahrzeugkombination besteht aus einer Sattelzugmaschine und einem Bootstransporter:

- Die zweiachsige Sattelzugmaschine hat eine zulässige Gesamtmasse (zGM) von 5300 kg.
- Der Bootstransporter wird ausweislich der beigefügten Zulassungsbescheinigung als „SANH f. Sportgeräte“ bezeichnet. Es handelt sich dabei also um einen zulassungsfreien einachsigen Sattelanhänger. Die zGM beträgt 7800 kg.

Sattelzugmaschine (5300 kg) = Klasse C1

Sattelzugmaschine (5300 kg) + Anhänger (7800 kg) = Fahrzeugkombination 13100 kg

- Klasse C1 ist nicht einschlägig, da zGM des Anhängers über 750 kg
- Klasse C1E (1. Spiegelstrich) ist nicht einschlägig, da zGM der Fahrzeugkombination über 12000 kg

Die Fahrzeugkombination benötigt dann gem. § 6 I FeV die Fahrerlaubnisklasse CE.

Zwar genügt für den Lkw die Klasse C1, aber die Klasse C1E genügt nicht mehr, da die Zuggesamtmasse über 12000 kg liegt. Im neuen Fahrerlaubnisrecht wird die Gesamtmasse nämlich durch einfache Addition der zulässigen Gesamtmasse (zGM) des Zugfahrzeugs und des Anhängers errechnet ohne Abzug etwaiger Stütz- und Aufliegebelasten (§ 6 I Satz 2 FeV).

2. Vorhandene Fahrerlaubnis

Der Fahrer händigt seinen Führerschein (Ausstellungsdatum 2005) aus. Das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis ist der 03.04.1990. Es handelt sich also um eine Fahrerlaubnis alten Rechts. Nachzulesen unter § 6 I FeV („Fahrerlaubnisse, die bis zum 15.07.2019 erteilt worden sind ...“).

Im vorliegenden Sachverhalt hat der Fahrer die alte Klasse 3. Diese wurde bereits auf das neue Recht umgestellt (Umrechnungstabelle Anlage 3, Kapitel A, Tab. I, lfd. Nr. 19). Danach hat er zwar die Klassen C1 und C1E, nicht aber die Klasse CE. Diese hat er aufgrund der Schlüsselzahl CE79 ($C1E > 12000 \text{ kg}$; $L \leq 3$) nur eingeschränkt. Die fragliche Schlüsselzahl CE79 ($C1E > 12000 \text{ kg}$; $L \leq 3$) ist in der Anlage 9, lfd. Nr. 121 beschrieben. Das alles wurde auch bereits in den vorliegenden neuen Führerschein eingetragen.

Nach altem Recht beträgt das zulässige Gesamtgewicht $5300 + 7800 - 5290 = 7810 \text{ kg}$. Im alten Fahrerlaubnisrecht wurde nämlich die Stütz- bzw. Aufliegebelast (hier: 5290 kg gemäß Eintragung der Nutz- und Aufliegebelast in Feld 22) gemäß § 34 VII Nr. 2 StVZO abgezogen. Danach benötigt der Fahrer die Klasse 3-alt. Gemäß § 5 I StVZO-alt fallen unter die Klasse 3 im Umkehrschluss zur Klasse 2-alt folgende Fahrzeuge bzw. Kombinationen:

- Kfz, deren zGG (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) nicht mehr als 7,5 t beträgt.
- Züge mit nicht mehr als 3 Achsen ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeuges.

Gemäß der Schlüsselzahl 79 ($C1E > 12000 \text{ kg}$; $L \leq 3$) darf der Fahrer ausschließlich dreiachsige Züge fahren. Ausweislich der entsprechenden Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen verfügt die Sattelzugmaschine über zwei Achsen, der Anhänger über eine Achse. Allein danach wird die Fahrzeugkombination von der Schlüsselzahl 79 ($C1E > 12000 \text{ kg}$; $L \leq 3$) erfasst.

Allerdings gelten die vorgenannten Berechtigungen nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Zwar hat die Sattelzugmaschine lediglich eine zulässige Gesamtmasse von 5300 kg. Ihr ist jedoch die Aufliegebelastung des Sattelanhängers (5290 kg gemäß Eintragung in Feld 22 der Zulassungsbescheinigung) zuzuaddieren. Dann aber schlagen 7810 kg zu Buche. Die Schlüsselzahl 79 ($C1E > 12000 \text{ kg}$; $L \leq 3$) erfasst jedoch lediglich Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg.

Als weitere Bedingung zur Anerkennung von Fahrerlaubnissen alter Art verweist § 6 VI FeV auf § 76 FeV. Nach der dortigen Nr. 9 Satz 4 FeV gilt die Schlüsselzahl 79 ($C1E > 12000 \text{ kg}$; $L \leq 3$) auch nur befristet bis zu dem Tag, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet (hier bis zum 17.09.2017). Dieses Datum ist bereits mehrere Jahre überschritten.

3. Ergebnis

Die vorgelegte Fahrerlaubnis der Klasse CE79 reicht nicht aus. Der Fahrer fährt ohne die erforderliche Fahrerlaubnis und begeht eine Straftat i.S.d. § 21 StVG.